Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schaafheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim am 05. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

8 1

Die Gemeinde Schaafheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Freiwillige Feuerwehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung des Feuerschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Freiwilligen Feuerwehren, deren Ausstattung mit technischem Gerät sowie den Bau und die Unterhaltung von Feuerwehrgerätehäusern.

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

\$ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks entfällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schaafheim, den 28. August 2003

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Schaafheim

MANGUIL Reinhold Hehmann, Bürgermeister

